Amtsblatt
des Marktes und der
Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein

Mitgliedergemeinden: Markt Wallerstein, Gemeinden Maihingen · Marktoffingen. Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein · Telefon: 0 90 81 / 27 60-0 (Markt Wallerstein und Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein). Druck: Rieser Nachrichten. Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 21 – 15. Juli 2025

Satzung
der Marktgemeinde Wallerstein über das Friedhofs- und Bestattungswesen
vom 01.07.2025.

Der Markt Wallerstein erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 7, 8 und 9 des Bestattungsgesetzes folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Öffentliche Einrichtungen

(1) Der Markt Wallerstein unterhält nach Maßgabe dieser Satzung die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.
(2) Zu den gemeindlichen Bestattungseinrichtungen gehören:
a) Friedhof Wallerstein: (Alter Teil und Neuer Teil)
b) Leichenhaus Wallerstein

§ 2
Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3
Verwaltung der Bestattungseinrichtungen

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Bestattungseinrichtungen obliegt der Marktgemeinde Wallerstein und deren Friedhofsverwaltung.
(2) Der Markt Wallerstein kann seine Pflichten durch Vertrag einem Dritten ganz oder teilweise übertragen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der festgesetzten und am Friedhofseingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Er darf nur während dieser Zeit betreten werden.
(2) Der Markt Wallerstein bzw. die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
Im Friedhof ist im Besonderen untersagt:
a) das Rauchen, Lärmen, Spielen und jegliche Verursachung von störenden Geräuschen,
b) die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten während der Bestattungszeiten in der Nähe des Bestattungsortes,
c) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
d) das Mitbringen von Hunden und Haustieren aller Art, ausgenommen Blindenhunde,
e) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren.
Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der
Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
f) der Aufenthalt von betrunkenen Personen,
g) die Beschädigung und Verunreinigung des Friedhofs und dessen Einrichtungen,
h) das Bepflanzen des Friedhofs mit Nutzpflanzen aller Art,
i) das Ablegen von Blumen und Ausschmückungsgegenständen sowie Abfällen aller Art außerhalb der hierfür bestimmten Stellen,
j) das Betreten der Gräber und Grünanlagen,
k) das unberechtigte Abpflücken, Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Zweigen und Ästen,
l) das Lagern von Gegenständen, die nicht für den Friedhof bestimmt sind,
m) das Aufstellen unpassender Gefäße und Gegenstände.

§ 6
Gewerbliche Tätigkeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre nicht nur vorübergehende Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Markt Wallerstein. Die Zulassung ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Die Art, der Umfang und die Dauer der Tätigkeit können zeitlich begrenzt werden. Der Markt Wallerstein bzw. die Friedhofsverwaltung kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Genehmigung ist bei dem Markt Wallerstein – Friedhofsverwaltung – zu beantragen.
(3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
(4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
(5) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
(6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden, insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 5 e) im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
(7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
(8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Marktgemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen Anordnungen der Friedhofsverwaltung, bzw. des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
a) der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
b) der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
c) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen
zu gestatten.
(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes Wallerstein. Es besteht kein Rechtsanspruch. Eine diesbezügliche Genehmigung ist mindestens 24 Stunden vor Bestattung bei der Marktgemeinde Wallerstein schriftlich zu beantragen.
(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in seiner Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie darin bestatten zu lassen. Mitglieder der Familie sind sein Ehegatte, seine Kinder, Eltern und unverheirateten Geschwister. Wie ein Mitglied der Familie ist auch der Lebensgefährte oder Lebenspartner zu behandeln. Zu diesem Personenkreis sind auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften zu zählen. Nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann auf ausdrücklichen Wunsch eine sonstige Person in der Grabstätte bestattet werden.
(4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 8
Benutzungszwang

(1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus
b) Durchführung der Erdbestattung
c) Beisetzung von Urnen.
(2) Jede Leiche der im Marktgemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 12 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 Uhr bis 6 Uhr zählen dabei nicht.
(3) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das bestellte Bestattungspersonal eingesargt werden.
(4) Eine Ausnahme vom Benutzungszwang kann gestattet werden, wenn die Leiche zu Zwecken der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort oder zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der verstorbene ein Recht auf Beisetzung im Friedhof einer anderen Gemeinde hat.
(5) Die im Marktgemeindegebiet liegenden kirchlichen Friedhöfe können weiterbenutzt werden.
(6) Die Verbringung und Bestattung von Tot- und Fehlgeburten an anderer Stelle als im Friedhof ist untersagt, es sei denn, die Bestimmung des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 3 des Bestattungsgesetzes (BestG) wird eingehalten.

§ 9
Bestattung

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung darf nur von geeignetem Fachpersonal durchgeführt werden. Die Bestattung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV) vom 01.03.2001 in der jeweils gültigen Fassung vorliegen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab geschlossen ist.
(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Pfarrämtern und unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen fest. Ein Anspruch auf Bestattung an Sonn- und Feiertagen besteht nicht. Der Sarg wird rechtzeitig vor Beginn der Beerdigung geschlossen.
(3) Das Grab muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung bestellt werden.
(4) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

§ 10
Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei einer Erdbestattung 25 Jahre.
(2) Bei Beerdigungen von Kindern im Alter bis zu 10 Jahren beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.
(3) Die Ruhefrist für Urnenbestattungen wird auf 15 Jahre festgesetzt.
(4) Leichenausgrabungen und Umbettungen sind nur mit Genehmigung der Marktgemeinde Wallerstein zulässig und von entsprechendem Fachpersonal durchzuführen. Angehörige und sonstige Personen dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

IV. Grabstätten

§ 11

Eigentum an den Grabstätten
(1) Alle Grabstätten verbleiben im Eigentum des Marktes Wallerstein. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 12
Anlegen der Grabstätten

(1) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
(2) Der Friedhof ist in mehrere Bereiche untergliedert:
a) Einzel- und Familiengräber (alter Teil und neuer Teil)
b) Rasengräber
b) Urnengräber mit Einfassung
c) Urnenwand
d) Urnengemeinschaftsanlage
e) Baumurnengrab
g) Anonyme Urnengräber
h) Gedenkstätte für Sternenkinder
(3) Der Abstand zwischen den einzelnen Reihen soll mindestens 1,00 Meter betragen. Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte soll mindestens 0,50 Meter betragen. Bestehende Grabstätten vor Erlass dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 13
Gräberarten

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
a) Einzelgrab:
Einzelgräber sind Grabstellen für Erdbestattungen und Beisetzung von Ascheresten mit 1 Grabstelle.
b) Familiengrab:
Familiengräber sind Grabstellen für Erdbestattungen und Beisetzung von Ascheresten mit bis zu 3 Grabstellen.
c) Rasengrab einfach und doppelt:
Rasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Beisetzung von Aschenresten, die in Form von Doppel- oder Einzelgräbern angeboten werden.
d) Urnenerdgrab
Urnenerdgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
I. Urnenerdgrab mit Einfassung (Friedhof Alter Teil)
Diese Gräber sind mit Einfassung und Grabmal zu versehen.
II. Urnenerdgrab in der Urnengemeinschaftsanlage
Urnengemeinschaftsanlage eine Grabanlage ist, in der mehrere Urnen in einem gemeinsamen Bereich beigesetzt werden.
III. Baumurnengrab
Baumurnengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in Sonderlage. Die Beisetzung erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Ruhebaumes.
IV. Anonymgrab
Eine anonyme Bestattung ist eine Bestattungsform, bei der die genaue Lage des Grabes nicht bekannt ist. Der Verstorbene wird auf einem Gemeinschaftsgrabfeld (Rasenfläche) beigesetzt, ohne eine individuelle Grabstätte. Es gibt weder einen Grabstein noch eine Grabplatte zur Kennzeichnung.
e) Urnennische
Urnennischen sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in einer Urnenwand. Dies sind schlichte und würdevolle Grabstätten ohne gärtnerische Anlage.
f) Gedenkstätte für Sternenkinder
Sternenkindergräber sind Gedenkstellen für Kinder gem. § 6 Abs. 1-2 BestG.
(2) Die Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

Alter Teil:

Grabart	Länge	Breite
Einzelgrab	1,70 m	0,80 m
Familiengrab (2 Grabst.)	1,70 m	1,70 m
Familiengrab (3 Grabst.)	1,70 m	2,40 m
Urnenerdgräber (Einfassung) (4 Urnen)	1,00 m	0,80 m

Neuer Teil:

Grabart	Länge	Breite
Einzelgrab	2,00 m	0,80 m
Familiengrab (2 Grabst.)	2,00 m	1,80 m
Familiengrab (3 Grabst.)	2,00 m	2,70 m
Rasengrab einfach (1 Grabst.)	2,00 m	0,80 m
Rasengrab doppelt (2 Grabst.)	2,00 m	1,80 m

Die Friedhofverwaltung der Marktgemeinde Wallerstein kann auf Antrag Ausnahmen von den Grababmessungen zulassen.

§ 14
Belegung der Grabstätten

(1) Die Belegung findet grundsätzlich der Reihe nach statt. Bewerber können zwischen den angebotenen Grabarten wählen.
(2) Die Tiefe der Gräber muss mindestens betragen:
a) bei Erwachsenen 1,80 m
b) bei Kindern unter 10 Jahren 1,40 m
c) bei Urnenbeisetzungen 0,80 m
(3) Doppelbelegungen der Grabstellen bei Einzel- und Familiengräbern sowie bei Einzel- und Doppelrasengrabstätten sind möglich. Dies setzt voraus, dass die zuerst bestattete Leiche mindestens 2,40 m (je nach Sarghöhe) beerdigt ist, damit die erforderliche Mindestabdeckung Sargoberkante bis zum Bodenniveau (ohne Grabhügel) von 90 cm und eine Schicht von ca. 30 cm zwischen den beiden Särgen gewährleistet sind. Eine weitere Belegung mit bis zu 2 Urnen ist möglich.
(4) Urnenerdgräber (Einfassung) können mit bis zu vier Urnen belegt werden.
(5) In einer Urnenbaumgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
(6) Die Belegung einer Urnenwandnische erfolgt in der Regel mit bis zu zwei Urnen. Eine Belegung mit weiteren Urnen ist auf Antrag, nach Prüfung durch die Friedhofverwaltung, grundsätzlich möglich.

§ 15
Grabnutzungsrecht

(1) Bei allen Grabstätten wird das Grabnutzungsrecht durch die Entrichtung der hierfür in der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung des Marktes Wallerstein festgesetzten Gebühr erworben. Das Grabnutzungsrecht wird grundsätzlich nur einer Person eingeräumt. Diese Person ist Nutzungsberechtigter.
(2) Die Übertragung des Grabnutzungsrechts unter Lebenden bedarf der Mitteilung an die Friedhofsverwaltung und deren Genehmigung.
(3) Nach dem Tode eines Nutzungsberechtigten kann derjenige die Übertragung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung oder sonstigen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall Vorrang.
(4) Liegt keine rechtsgültige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf die in § 7 Abs. 3 bezeichneten Personen in der dort aufgeführten Reihenfolge.
(5) Das Grabnutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte an dem Ort nicht mehr belassen werden kann.
(6) Bei Entzug des Grabnutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 16
Dauer des Grabnutzungsrechts

(1) Der Beginn des Grabnutzungsrechts wird ab dem Zeitpunkt der Belegung bzw. des Erwerbs der Grabstätte gerechnet.
(2) Die Dauer des Grabnutzungsrechts richtet sich grundsätzlich nach der Ruhefrist (§ 10). Das Grabnutzungsrecht verlängert sich bei Wiederbelegung bis zum Ablauf der Ruhefrist; entsprechende Gebühren sind nachzuentrichten.
(3) Das Grabnutzungsrecht kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen erneute Zahlung der Grabgebühren um die Dauer der Ruhefrist verlängert werden.
(4) Das Grabnutzungsrecht kann auf Antrag durch Genehmigung der Friedhofsverwaltung ebenfalls um 5 oder 10 Jahre verlängert werden.
(5) Ein Rechtsanspruch nach den Absätzen 3 und 4 besteht nicht.
(6) Nach Ablauf des Grabnutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Das Grab ist in diesem Fall von dem/den bisherig Nutzungsberechtigten fachgerecht auf eigene Kosten abzuräumen (§ 19 Abs. 1 Friedhofssatzung).
(7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts einer Grabstätte, in der Urnen beigesetzt sind, kann die Gemeinde die Urnen entfernen. Die Gemeinde ist berechtigt, die aus dem Urnengrab entnommenen Aschenbehälter in würdiger Weise an der von ihr bestimmten Stelle im Friedhof der Erde zu übergeben.
(8) Wird innerhalb der Benutzungsdauer, auch nach Ablauf der Ruhefrist gem. § 10 dieser Satzung auf eine Grabstätte verzichtet, erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 17
Grabpflege

(1) Die **Einzelgräber, Familiengräber, Urnengräber mit Einfassung, sowie Gedenkstellen für Sternenkinder** sind vom Nutzungsberechtigten oder einem von ihm beauftragten Dritten würdig zu gestalten, sowie in würdigem Zustand zu erhalten. Geschieht dies trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht, kann der Markt Wallerstein die Gräber auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und einsäen lassen.
(2) Die Grabpflege **bei Baumurnengräbern, Rasengräbern, Gräbern in der Urnengemeinschaftsanlage oder in der Urnenwand, sowie bei anonymen Urnengräbern** erfolgt durch die Gemeinde Wallerstein.

§ 18
Grabdenkmäler

(1) Die Errichtung und Gestaltung eines Grabdenkmals, von Einfriedungen, Grabverschlussplatten und anderen baulichen Anlagen oder deren Veränderung bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung bedarf der vorherigen schriftlichen Beantragung. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
(2) Die Erlaubnis ist schriftich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, sowie die Angabe der tatsächlichen Ausmaße,
b) die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
c) die Angabe über die Schriftart mit Schriftprobe und Schriftverteilung.
Im Einzelfall können von der Gemeinde weitere Unterlagen angefordert werden.
(3) Die Grabdenkmäler müssen sich nach Material und Gestaltung ihrer Umgebung einfügen und der Würde des Friedhofs entsprechen. Gestaltung, Form, Farbe und Inschrift müssen der Würde des Friedhofes gerecht werden. Grabdenkmäler aus Glas, Porzellan,

Fortsetzung auf Seite 20

Immer sind wir zwei gegangen, stets den gleichen Schritt.
Was vom Schicksal du empfangen, ich empfing es mit.
Ach, es war ein schönes Wandern, auch wenn uns der Sturm umtost,
einer war die Kraft des andern, einer war des andern Trost.

Schweren Herzens nehmen wir Abschied
von meinem geliebten Mann und Vater,
Schwiegervater, Opa, Schwager und Onkel

Walter Schiele

*** 18. Mai 1958 † 10. Juli 2025**

Harburg

In liebevoller Erinnerung:
Deine **Gerlinde**
Tobias und **Carmen** mit **Leon**
Elke
im Namen aller Angehörigen

Der Trauergottesdienst mit anschließender Beerdigung findet am Mittwoch, den 16. Juli 2025, um 14.30 Uhr in Harburg in der St. Barbara Kirche statt.
Ein Kondolenzbuch liegt auf.
Von Beileidsbezeigungen am Grabe bitten wir abzusehen.

Meine Kräfte sind zu Ende,
Herr, nimm mich in deine Hände
und gib mir die ewige Ruhe.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von

Heinrich Eckmeier

*** 11. 1. 1937 † 29. 6. 2025**

Großsorheim, den 15. Juli 2025

In liebevoller Erinnerung:
Deine Hildegard
Erika mit Familie
Wolfgang mit Familie
Doris mit Familie
Joachim mit Familie
im Namen aller Angehörigen

Die Urnenbeisetzung mit anschließendem Trauergottesdienst findet am Freitag, den 18. Juli 2025 um 14.00 Uhr in Großsorheim statt.
Von Beileidsbezeigungen bitten wir Abstand zu nehmen. Ein Kondolenzbuch liegt auf.

VERANSTALTUNGEN

Gastro-Führer

STRAUSSEN
gut · schwäbisch · genüsslich
Regionaler Wirtshausgenuss
Wechselnde Saisonkarte
auf unserer Terrasse genießen
Warme Küche:
Dienstag bis Sonntag
11 bis 13.30 Uhr
Dienstag bis Samstag
18 bis 21.30 Uhr
Speisekarte unter:
www.hotel-straussen.de
Tel. 09080.1398
Marktplatz 2 · 86655 Harburg

BAUMARKT

Bauen/Renovieren/Sanieren

Feuchte Häuser? Nasse Keller? Modergeruch?
Kellerabdichtung · Sperr- u. Sanierputze - schnell · dauerhaft · preiswert
Wohnklimaplatten gegen Schimmel und Kondensfeuchte
VEINAL®-Kundenservice · E-Mail: BAUCHEMIE@veinal.de
kostenloses Info-Telefon 0800/8346250
Fordern Sie unsere kostenlose Info-Mappe an!
www.veinal.de

Buchen Sie jetzt Ihre Anzeige
■ **Anzeigen-Service:** Tel. [0 90 81] 83216 oder online unter msc@rieser-nachrichten.de

VERKÄUFE

Vermischtes

Alte Ziegelsteine ca. 100 Jahre ab Baustelle zu verkaufen. ☎ 0151/15419539

Mit Verachtung oder mit Menschen?
misereor.de/mitmenschen
MIT MENSCHEN.
MISEREOR
IHR HILFSWERK

Fortsetzung von Seite 19

Emaille, Mauerwerk, Gips oder Kunststoff sind nicht gestattet.
(3) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein (Befestigung auf einem Fundament).
(4) Grabsteine dürfen höchstens 1,40 m, bei Urnengräbern 0,80 m hoch sein. Die Breite der Grabsteine darf 4/5 des Grabes nicht überschreiten.
(5) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
(6) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Herunterfallen von Teilen des Grabdenkmals verursacht werden.
(7) Stellt die Friedhofsverwaltung Mängel in der Standsicherheit oder sonstige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
(8) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt oder verändert werden. Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Grabnutzungsrechts sind die Grabdenkmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht, kann der Markt Wallerstein das Grabdenkmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
(9) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
(10) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 19
Grabstättengestaltung

(1) Gräber in Grabfeldern (Einzelgrab, Familiengrab, Urnengrab mit Einfassung:
Die Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden. Die Bepflanzung darf nicht höher als ein Meter sein. Die Bepflanzung darf nicht über die Grabränder überstehen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher auf Kosten des Nutzungsberechtigten anordnen.
Jede Grabstätte muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in den Friedhof in seiner Gesamtheit einfügen. Insbesondere sind ungewöhnliche Werkstoffe und/oder aufdringliche Farben bei der Gestaltung zu unterlassen,
Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung zu gestalten. Die Grabstättengestaltung ist bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. des Grabnutzungsrechts fortzuführen.
Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts ist die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten abzuräumen, einzuebnen und mit Gras einzusäen oder mit Splitt einzukiesen. Falls dies nach mehrmaliger Aufforderung nicht der Fall ist, kann die Friedhofsverwaltung das Abräumen des Grabes durch einen Dritten in Auftrag geben und dem bis dahin Nutzungsberechtigen in Rechnung stellen.
Grabstätten, Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinne von Art. 9 a Abs. 2 Bestattungsgesetz nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291)25 hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
(2) Rasengräber:
Rasengräber werden von der Gemeinde unterhalten. Anpflanzungen jeder Art sind nicht erlaubt. Das Anbringen von Blumen, Grablichtern und sonstigem Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Steinplatte zulässig.
Es sind Grabmale, aber keine Einfassung, anzubringen. Für die Errichtung, Instandhaltung und Sicherheit des Grabmals ist der Nutzungsberechtigte nach den Regelungen des § 18 dieser Satzung verantwortlich.
(3) Baumurnengrab und Urnenwandnische, Anonymgrab:
a) Baumurnengräber
werden von der Gemeinde unterhalten. Anpflanzungen jeder Art sind nicht erlaubt. Das Anbringen von Blumen, Grablichtern und sonstigem Grabschmuck ist nicht zulässig.
Der Name des Verstorbenen wird auf einer in den Boden eingelassenen Natursteinplatte, versehen mit einer Messingplakette, sichtbar sein. Die Entscheidung über die Platzierung der Plakette und die Art des Gedenkzeichens werden von der Marktgemeinde vorgegeben.
Beschriftung und Montage der Plakette werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst und durch Gemeindebedienstete oder durch beauftragte Dritte, nach Vorgabe der Gemeinde, fachgerecht, auf Kosten der Nutzungsberechtigten vorgenommen. Gestaltungswünsche werden soweit möglich berücksichtigt.
b) Urnenerdgräber in der Urnengemeinschaftsanlage werden
von der Gemeinde unterhalten. Anpflanzungen jeder Art sind nicht erlaubt. Das Anbringen von Blumen, Grablichtern und sonstigem Grabschmuck ist nicht zulässig.
Der Name des Verstorbenen wird auf der Urnenverschlussplatte sichtbar sein. Die Verschlussplatte wird von der Gemeinde gestellt und ist zwingend zu verwenden. Beschriftung und Montage der Urnenverschlussplatte sind vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten nach Vorgabe der Gemeinde fachgerecht von einem entsprechenden Fachbetrieb auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Das Anbringen von Pflanzenschalen, Blumenvasen, Laternen und Kerzenhaltern an der Urnenwand ist nicht zulässig. Das Abstellen von Pflanzen sowie Gegenständen jeglicher Art auf und an der Urnenwand ist nicht zulässig.
d) Anonymgräber
werden von der Gemeinde unterhalten. Es gibt weder einen Grabstein noch eine Grabplatte zur Kennzeichnung.
Anpflanzungen dürfen ausschließlich durch die Gemeinde vorgenommen werden.
c) Urnenwandnischen
werden von der Gemeinde unterhalten.
(4) Die **Gedenkstelle für Sternenkinder** wird von der Gemeinde unterhalten.

V. Schlussvorschriften
§ 20
Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
(3) Dem Markt Wallerstein obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 21
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 22
Anordnungen für den Einzelfall

Der Markt Wallerstein kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. Die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen kann angeordnet werden.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung kann mit Geldbuße von bis zu Zweitausendfünfhundert € belegt werden, wer
a) entgegen § 4 Abs. 1 den Friedhof außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten betritt,
b) entgegen § 5 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, insbesondere störende Geräusche verursacht, Gräber oder Grabanlagen betritt, während der Bestattungszeiten störende Geräusche verursacht, Waren feilbietet, Hunde mit sich führt, den Friedhof mit Fahrrad befährt oder sich betrunken auf dem Friedhof aufhält,
c) entgegen § 6 Abs. 1 ohne Genehmigung Arbeiten auf dem gemeindlichen Friedhof durchführt,
d) entgegen § 6 Abs. 6 den Friedhof ohne Genehmigung befährt,
e) entgegen § 6 Abs. 7 nach Durchführung genehmigter Arbeiten seinen Bauschutt, Müll oder ähnliches nicht entfernt,
f) entgegen § 10 Abs. 4 Leichenausgrabungen und Umbettungen ohne Genehmigung der Gemeinde durchführt,
g) entgegen § 12 sich nicht an den Friedhofsplan hält und/oder den Reihenabstand missachtet,
h) entgegen § 15 Abs. 1 ein Grabnutzungsrecht, ohne Wissen und/oder Genehmigung der Gemeinde überträgt.
i) entgegen § 17 die Grabpflege nicht ordnungsgemäß und der Würde des Ortes entsprechend durchführt.
j) entgegen § 18 Abs. 1 ein Grabdenkmal ohne Genehmigung oder nicht im Einklang mit der Genehmigung errichtet,
k) entgegen § 18 Abs. 5 ein Grabdenkmal nicht ordnungsgemäß erhält,
l) entgegen § 18 Abs. 8 ein Grabdenkmal ohne Genehmigung entfernt oder verändert,
m) entgegen § 19 Abs. 1 Grabstätten nicht in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch anlegt und unterhält, keine geeigneten Gewächse zur Bepflanzung verwendet oder eine Bepflanzung unterhält die höher als ein Meter ist oder über die Grabränder steht,
n) entgegen § 19 Abs. 1 ungewöhnliche Werkstoffe und/oder aufdringliche Farben bei der Gestaltung der Grabstätte verwendet,
o) entgegen § 19 Abs. 1 die Grabstätte nicht nach spätestens 6 Monaten nach der jeweiligen Beisetzung gestaltet,
p) entgegen § 19 Abs. 1 bei der Aufstellung von Grabstätten, Grabsteine und Grabeinfassungen, Natursteine verwendet die entgegen Art 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz durch schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) gewonnen worden sind.

§ 24
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung tritt die Satzung vom 01.05.2007, in der Gestalt der Änderungssatzung vom 22.02.2016, außer Kraft.

Wallerstein, den 3. Juni 2025
Gemeinde Wallerstein
gez. (Georg Stoller)
1. Bürgermeister